

Quellensteuern

Merkblatt über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2020

I. Steuerpflichtige Personen

- 1 Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.
- Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben (massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde). Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird. Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Zug Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

- 1 Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz der Betriebstätte im Kanton Zug ausgerichtet werden.
- 2 In Frage kommen beispielsweise Vorsorgeleistungen von
 - Pensionskassen
 - Sammelstiftungen
 - Versicherungseinrichtungen
 - Bankenstiftungen u.a.m.

die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

A Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	Fr.	25'000 5,00 %	auf den weiteren	Fr.	25'000 6,25 %
auf den weiteren	Fr.	25'000 5,20 %	auf den weiteren	Fr.	25'000 7,00 %
auf den weiteren	Fr.	25'000 5,55 %	auf den weiteren	Fr.	750'000 7,60 %
auf den weiteren	Fr.	25'000 5,90 %			

Auf Kapitalleistungen über Fr. 900'000.– beträgt die Quellensteuer einheitlich 7,30 % des Bruttobetrages.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer V).

B Renten

Die Quellensteuer beträgt 8 % der Bruttoleistungen (§ 92 StG und Art. 95 DBG).

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1 Allgemeines

A Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat in dem die Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger Wohnsitz haben, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA (vgl. separate DBA-Übersicht), ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Ausnahme: Chile, Kanada, Südafrika.

Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass die Empfänger der Renten den Wohnsitz im betreffenden Staat haben und dass die Rentenzahlungen dem dort ansässigen Finanzamt bekannt sind. Dies muss anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachgeprüft werden. Bei fehlendem Nachweis ist die Quellensteuer immer an die Kantonale Steuerverwaltung zu überweisen.

B Kapitalleistungen

- Staat, in dem die Empfängerinnen und Empfänger der Kapitalleistungen den Wohnsitz haben, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem die Empfänger Wohnsitz haben, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. umseitige Tabelle). Steht ihnen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihnen die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn sie innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular samt Beilage einreichen, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde ihres ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann bei der Steuerverwaltung Zug bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung den Steuerpflichtigen auszuhändigen.
- Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen: Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen den Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offen steht, bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

V. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

- Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch die Kantonale Steuerverwaltung. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig; nicht massgebend ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-) Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- Die Vorsorgeeinrichtung hat der Kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat der oder des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 1 % der abgezogenen Quellensteuern.
- Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung der oder des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin oder eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erbinnen und Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
- 4 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Der oder dem Steuerpflichtigen müssen die auszahlenden Kassen unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Sind die Steuerpflichtigen oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid bei der Steuerverwaltung Zug verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 38 28, Fax 041 728 26 97). Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer).

→ Hinweis: Das vorliegende Merkblatt stellt keine Rechtsquelle dar und kann somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzen.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1. Januar 2020)

	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen	(Säule 2)	Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)		
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen	
Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Quellensteuerabzug vornehmen	-	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten	
Ägypten	nein	ja	ja	nein	
Albanien	nein	ja	nein	ja	
Algerien	nein	ja	nein	ja	
Argentinien 2)	nein	ja	nein	nein	
Armenien	nein	ja	nein	ja	
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja	
Australien	ja 3)	nein	ja 3)	nein	
Bangladesch	nein	ja	nein	ja	
Belarus	nein	ja	nein	ja	
Belgien (bis 31.12.2017)	nein	ja	nein	ja	
Belgien (ab 01.01.2018)	ja	nein	nein	JA	
Bulgarien	ja 3)	ja 3)	ja 3)	ja 3)	
Chile	ja (max. 15%)	nein	ja	nein	
China	ja 3)	ja 3)	nein	ja	
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja	
Dänemark	ja 4)	nein	ja 4)	nein	
Deutschland	nein	ja	nein	ja	
Ecuador	nein	ja	nein	ja	
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja	
Estland	nein	ja	nein	ja	
Finnland	nein	ja	nein	ja	
Frankreich	nein	ja 3)	nein	ja 3)	
Georgien	nein	ja	nein	ja	
Ghana	nein	ja	nein	ja	
Griechenland	nein	ja	nein	ja	
Grossbritannien	nein	nein	nein	nein	
Hongkong	ja	nein	ja	nein	
Indien	nein	ja	nein	ja	
Indonesien	nein	ja	ja	nein	
Iran	nein	ja	nein	ja	
Irland	nein	ja	nein	ja	
Island	ja	nein	ja	nein	
Israel	ja 3)	ja 3)	ja 3)	ja 3)	

	Privatrechtliche		Leistungen aus anerkannten Formen der		
	Vorsorgeleistungen (Säule 2)		gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)		
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen	
Ausländischer	Quellensteuerabzug	Rückforderungs-	Quellensteuerabzug	Rückforderungs-	
Wohnsitzstaat 1)	vornehmen	möglichkeiten	vornehmen	möglichkeiten	
Italien	nein	ja	nein	ja	
Jamaika	nein	ja	nein	ja	
Japan	nein	ja	nein	ja	
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein	
Kasachstan	nein	ja	nein	ja	
Katar	ja	nein	ja	nein	
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja	
Kolumbien	nein	ja	nein	ja	
Kosovo	ja 3)	ja 3)	nein	ja	
Kroatien	nein	ja	nein	ja	
Kuwait	nein	ja	nein	ja	
Lettland	nein	ja	nein	ja	
Liechtenstein	nein	ja	nein	ja	
Litauen	nein	ja	nein	ja	
Luxemburg	nein	ja	nein	ja	
Malaysia	nein	ja	ja	nein	
Malta	nein	ja	nein	ja	
Marokko	nein	ja	nein	ja	
Mazedonien	nein	ja	nein	ja	
Mexiko	nein	ja	ja	nein	
Moldova	nein	ja	nein	ja	
Mongolei	nein	ja	nein	ja	
Montenegro	nein	ja	nein	ja	
Neuseeland	nein	ja	ja	nein	
Niederlande	nein 5)	nein	nein 5)	nein	
Norwegen	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	nein	ja	
Oman	ja	nein	nein	ja	
Österreich	nein	ja	nein	ja	
Pakistan bis (31.12.2018)	nein	nein	ja	nein	
Pakistan	ja 3)	ja 3)	ja	nein	
Peru	ja 3)	ja 3)	ja	nein	
Philippinen	nein	ja	ja	nein	
Polen	nein	ja	nein	ja	
Portugal	nein	ja	nein	ja	
Rumänien	nein	ja	nein	ja	
Russland	nein	ja	nein	ja	

	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)		
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen	
Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten	
Sambia (bis 31.12.2019)	ja 3)	nein	ja 3)	nein	
Sambia (ab 01.01.2020)	ja	nein	nein	ja	
Schweden	ja 6)	nein	ja 6)	nein	
Serbien	nein	ja	nein	ja	
Singapur	nein	ja	nein	ja	
Slowakei	nein	ja	nein	ja	
Slowenien	nein	ja	nein	ja	
Spanien	nein	ja	nein	ja	
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja	
Südafrika	ja	nein	ja	nein	
Südkorea	nein	ja	nein	ja	
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja	
Thailand	nein	ja	ja	nein	
Trinidad + Tobago	nein	nein	nein	nein	
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja	
Tunesien	nein	ja	nein	ja	
Türkei	nein	ja	nein	ja	
Turkmenistan	nein	ja	nein	ja	
Ukraine	nein	ja	nein	ja	
Ungarn	ja	nein	ja	nein	
Uruguay	ja 3)	ja 3)	ja 3)	ja 3)	
Usbekistan	nein	ja	nein	ja	
Venezuela	nein	ja	nein	ja	
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja	
Vietnam	nein	ja	ja	nein	
Zypern	ja 3)	ja 3)	nein	ja	

Legende zur Tabelle

- 1 Bei allen übrigen Ländern, die auf der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht und bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist.
- 2 Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.
- **3** Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

- 4 Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.
- Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende privatrechtlicher Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.
- 6 Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

Bescheinigung über den Quellensteuerabzug in der Schweiz für Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der / Die Unterzeichnete bestätigt folgenden Abzug schweizerischer Quellensteuern: 1. Steuerpflichtige Personen (Bitte Name, Vorname, ausländische Wohnadresse und Wohnsitzstaat an geben) Geburtsdatum: 2. Quellensteuerabzug Für die Zeit bis: von: Steuerbare Leistung Fr. Abgezogener Betrag Fr. 3. Die an der Quelle besteuerte Leistung wurde von der steuerpflichtigen Person ausgerichtet für ihre Tätigkeit/Funktion als: a. Künstler/in, Sportler/in oder Kanton Referent/in (Bitte den Kanton angeben, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde) Mitglied der Verwaltung oder b. Kanton Geschäftsführung einer Unternehmung* (Bitte den Kanton angeben, in dem die Unternehmung ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte hat) Gläubiger/in oder Nutzniesser/in von Kanton Forderungen, die durch Grund- oder (Bitte den Kanton angeben, in dem das Grundstück liegt) Faustpfand auf Grundstücken gesichert

 □ d. Empfänger/in von Vorsorgeleistungen (Renten, Kapitalleistungen)

(Bitte den Kanton angeben, in dem die

Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte

hat)

Kanton

Ort und Datum:

Die Richtigkeit des Quellensteuerabzuges bescheinigt:

Der/Die Schuldner/in der steuerbaren Leistung:

(Name/Firma, Adresse, Unterschrift)

* Das Ausstellen der vorliegenden Bescheinigung erübrigt sich, wenn der Quellensteuerabzug im Formular «Bescheinigung über Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsführung» bestätigt wird.

Hinweise für die steuerpflichtige Person

Die steuerpflichtige Person kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Ein derartiges Begehren ist an die Steuerverwaltung des in der entsprechenden Rubrik von Ziffer 3 eingesetzten Kantons zu richten.

Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge ist unter gewissen Voraussetzungen eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Auskünfte und Antragsformulare sind bei der Vorsorgeeinrichtung oder der Steuerverwaltung des in Ziffer 3 d eingesetzten Kantons erhältlich.